

**Prüfungsordnung
für den postgradualen berufsbegleitenden
Studiengang „Weiterbildender
Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“
der Fakultät Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften
der Universität Hamburg**

Vom 13. Juni 2007

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Juli 2007 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 13. Juni 2007 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624) beschlossene Prüfungsordnung für den postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg angebotenen postgradualen berufsbegleitenden Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ (im Folgenden: „Studiengang“).

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist der Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation insbesondere für Leitungsaufgaben in mit Devianz, Kriminalität und ihrer Kontrolle befassten Praxisfeldern. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließender einschlägiger Berufserfahrung auf, um die Grundkenntnisse aus dem vorangegangenen Studium zu vertiefen, interdisziplinär zu erweitern und in Aufarbeitung der Praxiserfahrungen auf den Themenbereich der Kriminologie anzuwenden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

(2) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Institut für Weiterbildung e.V. an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine

Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(4) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2. Das Mitglied nach Absatz 3 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden von der Fakultät entsandt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1 eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Vertretung.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
- a) ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fächern Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaften oder in einem anderen Fach, das in einem sinnvollen

Zusammenhang mit dem Studium der Kriminologie steht, nachweisen kann (mindestens acht Semester Regelstudienzeit entsprechend 240 LP; bei kürzerer Studiendauer müssen Äquivalente für die fehlenden Leistungspunkte erbracht werden, z. B. durch Nachweise kriminologisch relevanter Berufstätigkeit),

- b) in der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeld (Polizei, Justiz, Sozialarbeit usw.) nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (die nicht länger als ein halbes Jahr zurück liegen darf) nachweisen kann und
- c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 4 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) besitzt.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach lit. b noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach lit. c an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht deutsch ist: Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. c);
- e) Motivationsschreiben (Begründung der Studien- und Berufszielwahl);
- f) Nachweis über die vorangegangene kriminologisch relevante Berufstätigkeit;
- g) Belege über wissenschaftliche Vorbeschäftigung mit kriminologisch relevanten Wissensgebieten/Themen (Hausarbeiten, Scheine usw.);
- h) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
- b) nachgewiesene (wissenschaftliche) Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie (z. B. durch Schwerpunkte

im Rahmen des Studiums, Hausarbeiten, Vertiefungspraktika);

- c) berufspraktische Erfahrungen (in kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeldern);
- d) Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Kriterien a) bis c) werden mit jeweils 30 % gewichtet, das Kriterium d) mit 10 %. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs ist die interdisziplinäre Kriminologie.

(2) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt 18 Monate (drei Semester). Die Abschlussarbeit wird im dritten Semester erstellt.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalt modifizieren.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Modul I:		
Einführung in die Kriminologie		3 Leistungspunkte
Modul II:		
Theorien der Kriminologie I		5 Leistungspunkte
Modul III:		
Theorien der Kriminologie II		5 Leistungspunkte
Modul IV: Strafrechtssoziologie		5 Leistungspunkte
Modul V:		
Kontrollprotokolle und Kriminalitätsfurcht		5 Leistungspunkte
Modul VI:		
Kontrollpolitik I – Policing		5 Leistungspunkte

Modul VII: Kontrollpolitik II – Strafrecht/-vollzug	5 Leistungspunkte
Modul VIII: Alternative Reaktionen	5 Leistungspunkte
Modul IX: Masterarbeitskolloquium	2 Leistungspunkte
Modul X: Abschlussarbeit	20 Leistungspunkte
Gesamt	60 Leistungspunkte

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- Seminare zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes sowie zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen und dessen Vermittlung;
- Kolloquien zur gemeinschaftlichen Er- und Bearbeitung von Themen unter wissenschaftlicher Anleitung;
- E-Learning-Lerneinheiten unter Nutzung einer Lernplattform.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, sind bis zu 30 % der Gesamtleistungspunkte anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte
und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kriminologie nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicher zu stellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten oder ehemals beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 20 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit kann sich über einen Zeitraum von sechs Monaten erstrecken. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Das Thema wird unmittelbar nach dem Ende des zwei-

ten Fachsemesters vergeben, soweit die in der Modulbeschreibung des Abschlussmoduls genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- d) die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen,
Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet im laufenden Studiengang statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in dem Programm des darauf folgenden Jahres statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = Sehr gut
Eine hervorragende Leistung
- 2,0 = Gut
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3,0 = Befriedigend
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 4,0 = Ausreichend
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = Nicht ausreichend

Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

(5) Die Prüfung für den „Weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie M.A.“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	sehr gut
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsaus-

schuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzu legen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 23

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

Hamburg, den 19. Juli 2007

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2032

Modulbeschreibungen des Weiterbildenden Masterstudiengangs Kriminologie

Modul 1 Einführung in die Kriminologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient sowohl der Einführung in das Studium als auch in das Fach Kriminologie. Es besteht aus 2 Themenblöcken.</p> <p>a) Eine Einführung in das Studium umfasst eine Übersicht über die Struktur des Studiums, die formellen Anforderungen an die Studierenden, eine Einführung in die E-Learning-Grundzüge der Kurse und das Kennenlernen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihrer disziplinären und beruflichen Hintergründe.</p> <p>b) In einer Einführung in das Fach erfolgt ein Überblick über die Geschichte und die Grundbegriffe der Kriminologie. Dabei wird ein kritischer Blick auf die (Geschichtsschreibung über die) „Schulen“ der Kriminologie gegeben – angefangen mit der klassischen über die positive und die moderne bis hin zur kritischen Kriminologie und zur feministischen Perspektive.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls die Hauptentwicklungslinien der Kriminologie und ihre heutige wissenschaftstheoretische Einordnung kennen sowie die Kernbegriffe der Kriminologie reflektieren können.</p>
Lehrformen	4 Tages-Seminar und E-Learning-Vertiefung
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester.
Dauer	4-tägige Ganztages-Präsenzveranstaltung mit anschließender 2-wöchiger E-Learning-Phase.

Modul 2 Theorien der Kriminologie I	
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der klassischen kriminologischen Theorien. Es werden die verschiedenen Theorietypen (ökonomische, biologische, soziologische, definitionstheoretische usw.) erarbeitet und sich mit klassischen Ansätzen (Anomie, Sozialökonomie, differentielle Kontakte usw.) vor dem Hintergrund aktueller kriminologischer Themen (z.B. Medienwirkung bei spezifischen Kriminalitätsphänomenen) auseinandergesetzt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls mit den klassischen Theorien der Kriminologie vertraut sein.
Lehrformen	Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 2 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 4-wöchiger E-Learning-Phase im ersten Semester.

Modul 3 Theorien der Kriminologie II	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse gegenwärtiger kriminologischer Theorien. Aufbauend auf den Kenntnissen der klassischen Theorien werden neuere Ansätze diskutiert. Dabei soll sowohl eine Verortung der Ansätze in der Theorienlandschaft (Disziplinen) vorgenommen, als auch der Bezug zu den durch die Teilnehmerinnen / Teilnehmer vertretenen Praxisfeldern hergestellt werden.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über detaillierte Kenntnisse aktueller Theorien der Kriminologie und deren wissenschaftstheoretischen Verortung verfügen.</p>
Lehrformen	Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 3 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 4-wöchiger E-Learning-Phase im ersten Semester.

Modul 4 Strafrechtssoziologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Erarbeitung der Theorien über die gesellschaftliche Produktion und Funktion von Abweichung durch die soziologische Analyse der Konzeptionen von Norm/Sanktion bzw. Recht/Strafe. Das Eingehen auf die Grundbegriffe der Kriminologie (Norm, Sanktion, Strafe, Kriminalität, Kriminologie, kriminelle Karriere, Devianz, soziale Kontrolle usw.) wird dabei ebenso erfolgen wie das Eingehen auf deren Gegenstände (Ätiologie, Kriminalisierung, Normgenese). Darüber hinaus sollen die verschiedenen Formen Sozialer Kontrolle vermittelt (aktiv-/reaktiv, Stile, Folgen und Intentionen: General- und Spezialprävention) und ein Überblick über die Instanzen sozialer Kontrolle und ihrer Strategien gegeben werden. Die Auseinandersetzung mit normativen Strafrechtstheorien und ihrer sozialwissenschaftlichen Kritik soll grundsätzlicher Bestandteil des Moduls sein ebenso wie die Reflexion der Rolle der Kriminologie als eigenständige, strafrechtssoziologisch orientierte Wissenschaft.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über detaillierte Kenntnisse der grundlegenden Konzepte und Gegenstände der Strafrechtssoziologie verfügen und ihre Schnittpunkte zur Kriminologie erkennen können.</p>
Lehrformen	Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 4 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im ersten Semester.

Modul 5 Kontrollprotokolle und Kriminalitätsfurcht	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Befähigung zur kritischen Rezeption von polizeilichen und justiziellen Kontrollprotokollen (z.B. Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistiken) und ihrer gesellschaftlichen Verarbeitung. Hierzu werden u.a. folgende Aspekte erörtert: Anzeigeerstattung, Kontrolldelikte, Dunkelfeld vs. Hellfeld, Dunkelfeldforschung. Hinsichtlich der gesellschaftlichen Verarbeitung werden die Rezeptionskonzepte kritisch beleuchtet, die sich auf die Kontrollprotokolle beziehen, diese reflektieren oder sie mit produzieren: z.B. Kriminalitätsfurcht, Sicherheitsbedürfnis, Punitivität und mediale Rezeptionstheorien.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über detaillierte Kenntnisse des Zustandekommens der kriminologisch relevantesten Kontrollprotokolle und ihrer gesellschaftspolitischen Rezeption verfügen.</p>
Lehrformen	Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 5 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im zweiten Semester.

Modul 6 Kontrollpolitik I – Policing	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Polizei und andere Kontrollinstanzen und der kriminologischen Kernfragen und -zugänge. Hierzu gehört der Einblick in die Aufgabenstellungen der Instanzen sozialer Kontrolle; der Organisationsformen und -reformen, ihrer historischen Entwicklung, aktuellen Handlungsstrategien und Kooperationsformen. Spezielle Aufmerksamkeit erfahren die heutigen Organisationsweisen der Polizei auf lokaler Ebene, ihre Arbeitsweisen und Polizeiphilosophien. Aktuelle Entwicklungen in den Technologien und der intragesellschaftlichen Vernetzung (Kommerzialisierung, Private Sicherheitsdienste, kommunale Ordnungsdienste, Sicherheitspartnerschaften usw.) werden dabei ebenfalls erarbeitet.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls eingehende Kenntnisse der Struktur, Aufgaben und Problematiken der für das gegenwärtige Policing relevanten Kontrollinstitutionen erworben haben.</p>
Lehrformen	Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 6 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im zweiten Semester.

Modul 7 Kontrollpolitik II – Strafjustiz/-vollzug	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im Zentrum des Moduls stehen die Aufgaben, die Praxis und die Probleme des (Straf-)Justizsystems und des Strafvollzugs. Zur Einordnung gegenwärtiger Justiz- bzw. Vollzugsausrichtung werden zudem Einblicke in die Geschichte und die Grundlagen freiheitsentziehender Strafnormen und die Sozialgeschichte des Gefängnisses gegeben. Über die Grundlagen hinausgehend werden kriminologische Fragestellungen erörtert, die die zugrunde liegenden Praxisbereiche betreffen.</p> <p>Qualifizierungsziel des Moduls ist die Vermittlung von Wissen über zentrale kriminologische Fragestellungen, Debatten und Befunde zur Tätigkeit der Strafjustiz und des Strafvollzugs.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls eingehende Kenntnisse der Struktur, Aufgaben und Problematiken des aktuellen Strafvollzugs resp. Strafjustiz erworben haben.</p>
Lehrformen	Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 7 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im zweiten Semester.

Modul 8 Alternative Reaktionen	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen über Theorie, Geschichte und Gegenwart nicht-vergeltender Reaktionen auf abweichendes Verhalten resp. Kriminalität, sowie der Diskussion aktueller internationaler Tendenzen. Hierzu gehören u.a.: Begriff und Geschichte des Abolitionismus; Sanktionen in nicht-staatlichen Gesellschaften aus der Sicht der Rechts-Ethnologie, Mediationskonzepte, Kritik der Strafe, Evaluation der Praxis von alternativen Reaktionen.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über eingehende Kenntnisse der Hintergründe, Formen, Voraussetzungen und Limitationen nicht strafrechtlicher Reaktionsformen resp. Alternativen zur Strafe verfügen.</p>
Lehrformen	Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 8 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im zweiten Semester.

Modul 9 Masterarbeitskolloquium	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Vorbereitend für die Erstellung der Masterarbeit soll es in diesem Modul einerseits um die Themenfindung für die Masterarbeit und andererseits um die vertiefende Einübung wissenschaftlichen Arbeitens gehen.</p> <p>Im ersten Teil des Moduls sollen die Studierenden ihre Masterarbeitsideen vorstellen und Fragen, Schwierigkeiten bei der Themenfindung usw. zur Diskussion stellen. Gemeinsam werden Themen diskutiert, die Anreize für Masterarbeitsthemen bieten und es wird erörtert, welche Aspekte bei der Themenfindung eine Rolle spielen sollten.</p> <p>Das Modul dient der kontinuierlichen Begleitung der Masterarbeit im Kolloquium. Es soll verhindert werden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Fragen und Problemen, die im Arbeitsprozess auftreten, allein gelassen werden, und damit ein wesentlicher Beitrag zum Gelingen der Arbeit geleistet werden (Empowerment durch Tandembildung usw.). Daher werden Zeitmanagement, inhaltliche und methodische Fragen thematisiert und bearbeitet.</p>
Lehrformen	Präsenzseminar und E-Learning-Kolloquium
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 9 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	2,0 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	1/2-tägige Präsenzveranstaltung mit E-Learning-Phase während der gesamten Vorlesungszeit im zweiten Semester.

Modul 10 Masterarbeit	
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Anfertigung einer Master-Arbeit. Die Arbeit dient dem Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine Problemstellung aus dem Praxis- oder Forschungszusammenhang der Kriminologie selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.
Voraussetzungen für Teilnahme	Erwerb von mindestens 30 LP.
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 10 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	Die Modulprüfung findet in Form der Anfertigung der Masterarbeit statt. Prüfungssprache ist Deutsch.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	20,0 Leistungspunkte
Dauer	Das Modul erstreckt sich über 6 Monate.